Meichs=Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Geset, betreffend die Verlängerung der Gultigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Beschrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. S. 109. — Geset, betreffend die Abanderung des Artikels 24 der Reichsverfassung. S. 110. — Geset, betreffend den Schutz von Vögeln. S. 111. — Geset, betreffend den Schutz von Vögeln. S. 111. — Geset, betreffend die Abanderung des Gesetzes über den Verkehr mit bleis und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887. S. 114.

(Nr. 1782.) Geset, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialbemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 18. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Dauer der Geltung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Neichs-Gesetzl. S. 351) wird hiermit bis zum 30. September 1890 verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 18. März 1888.

(L. S.) Friedrich.

von Boetticher.

(Nr. 1783.) Gefet, betreffend die Abanderung des Artikels 24 der Reichsverfassung. Bom 19. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

S. 1.

An die Stelle des Artifels 24 der Reichsverfassung tritt folgende Bestimmung:

Alrtifel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstags dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundes-raths unter Zustimmung des Raisers erforderlich.

§. 2.

Dieses Geset tritt mit Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Reichstags in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. März 1888.

(L. S.) Friedrich.

von Boetticher.

(Nr. 1784.) Gefet, betreffend den Schut von Bögeln. Bom 22. Marz 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

S. 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen

befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Sier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Sinsammeln der Sier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§. 2.

Verboten ift ferner:

- a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- b) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) das Fangen von Bögeln mit Unwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Unwendung geblendeter Lockvögel;
- d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäsigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundebrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

6. 3.

In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ift das Fangen und die Erlegung von Bögeln sowie das Feilbieten und der Berkauf todter Bögel

überhaupt untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absat 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

6. 4.

Dem Fangen im Sinne diefes Gesetzes wird jedes Nachstellen jum Zweck des Kangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Negen, Schlingen, Leimruthen ober anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

Jungen, bas Feilbieten und ber Bertaug im gegen Dieses Berbot erlangten Nester,

Bögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder

Kischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

Wenn Bögel in Weinbergen, Garten, bestellten Felbern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nukungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schugbeamten (Forstund Feldhütern, Flurschützen 2c.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ift, das Tödten folcher Bögel innerhalb der betroffenen Dertlichkeiten auch während der im S. 3 Absat 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund folcher Erlaubniß erlegten Bögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absat 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in SS. 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für

bestimmte Dertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussehungen, unter welchen die

im Absat 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter S. 2b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten. §. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes ober gegen die von dem Bundesrath auf Grund derfelben erlaffenen Anordnungen werden mit

Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stebende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Borschriften abzuhalten.

fennenden Strafen burfen jedoch ben IT. Ibetrag ber in biefem Gefeste angebrobten Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbot8widrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Bögel, Rester, Gier, sowie auf Einziehung der Wertzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Bögel, jum Zerstören oder Ausheben der Rester, Brutstätten oder Gier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht außführbar, so können die im vorstehenden Absat bezeichneten Magnahmen selbständig

erkannt werden.

§. 8.

Die Bestimmungen bieses Gesetzes finden keine Unwendung

- a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh;
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Bögel;
- c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:
 - 1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalten,
- 3. Würger (Neuntödter),
 - 4. Rreuzschnäbel,
 - 5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
- 6. Rernbeißer,
- 7. Rabenartige Bögel (Rolfraben, Rabenfrahen, Nebelfrahen, Saatfrahen, Dohlen, Elstern, Sichelheher, Ruß- oder Tannenheher),
- 8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
- 9. Wafferhühner (Rohr- und Bleghühner),
- 10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher ober Rohrdommeln),
 - 11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
- 12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
 - 13. Rormorane,
 - 14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diefem Gefege geschütte Bögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§. 9.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Bögel weitergehende Berbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund berfelben zu er-Reiche . Gefetbl. 1888.

tennenden Strafen durfen jedoch den Bochftbetrag der in diefem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen. \$, 10. The man shared below and make the

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Raiserlichen Infiegel.

Gegeben Charlottenburg, ben 22. März 1888.

(L. S.) Friedrich.

von Boetticher.

(Nr. 1785.) Gefet, betreffend die Abanderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei. und sinthaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichs Gefenbl. S. 273). Bom 22. März 1888.

a) auf bas im Brivatviaeribum beimbliche Feberuich;

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Borfchrift im S. 8 des Gesehes, betreffend den Berkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesethl. S. 273) wird dahin abgeandert, daß die Bestimmungen im S. 4 Nr. 2, S. 6 desselben Gesetzes auf das Feilhalten und Berkaufen von Konserven erst vom 1. Oktober 1889 ab Unwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Raiserlichen Infiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. März 1888. (L. S.) Friedrich.

von Boetticher. eigentlichen Krammetsvögeln auch aufrer, nach biesem Besetze geschützte Wogel

Herausgegeben im Reichsamt bes Innern. Berlin, gebruckt in ber Reichsbruckerei.